



Bearb.: Mag. Beate Pichler-Paul
Tel.: +43 (3462) 2606-207
Fax: +43 (3462) 2606-550
E-Mail: bhdI@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHDL-93975/2015-13

Deutschlandsberg, am 28.04.2023

Ggst.: Orgel Karl und Sophie und Freunde
Abwasserreinigungsanlage in der KG Otternitz;
Verfahren betreffend Wiederverleihung
des Wasserbenutzungsrechtes –
Wasserrechtsverhandlung

KUNDMACHUNG

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg vom 23.04.2002, GZ: 3.0-12/2002, wurde

- a) Karl und Sophie Orgel, Otternitz 32
- b) Ernst Mandl, Otternitz 33
- c) Helmut und Heide Schmidt, Otternitz 66
- d) Josef Stelzl, Otternitz 51 und
- e) Rudolf Stelzl, Otternitz 35

die wasserrechtliche Bewilligung für die Errichtung und den Betrieb einer gemeinsamen Kanal- und biologischen Abwasserreinigungsanlage mit nachgeschaltetem Pflanzen- und Vererdungsbeet auf Grundstück Nr. 511/5, KG Otternitz mit anschließender Oberflächenverrieselung von maximal 3.000 Litern biologisch geklärter Hausabwässer je Tag auf dem Grundstück Nr. 511/6, KG Otternitz, samt den zur Wasserbenutzung erforderlichen Anlagen, befristet bis zum 31.12.2023, erteilt.

Mit Eingabe vom 24.04.2023, haben Sophie Orgel, 8543 Otternitz 32, Ernst Mandl, 8543 Otternitz 33, Helmut und Heide Schmidt, 8543 Otternitz 66, Josef Stelzl, 8543 Otternitz 51, und Rudolf Stelzl, 8543 Otternitz 35, als eingetragene Wasserbenutzungsberechtigte, um die **Wiederverleihung** des Wasserbenutzungsrechtes angesucht.

Der Ablauf der Bewilligungsdauer ist in diesem Fall bis zur rechtskräftigen Entscheidung über das Ansuchen um Wiederverleihung gehemmt.

Dieses Wasserbenutzungsrecht ist zu **PZ 3/2595** im Wasserbuch Deutschlandsberg ersichtlich gemacht.

Hierüber wird im Sinne der §§ 40 - 44 AVG 1991, BGBl. Nr. 51 idF BGBl. I Nr. 58/2018, und der §§, 21, 32 (1) und (2) lit. c und (6), 98 und 107 des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 215 idF BGBl. I Nr. 73/2018, die örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung für

Dienstag, den 06.06.2023 mit Beginn um ca. 09:00 Uhr

mit dem Zusammentritt **vor dem Gemeindeamt St. Martin im Sulmtal, 8543 St. Martin im Sulmtal, Sulb 72**, angeordnet.

Gemäß § 42 AVG 1991 verliert eine Person ihre Stellung als Partei, soweit sie nicht spätestens am Tage vor Beginn der Verhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt.

Hinweis:

Falls Sie Einwendungen mit E-Mail oder Telefax einbringen wollen, müssen Sie dies so zeitgerecht tun, dass diese spätestens am letzten Tag der Frist noch innerhalb der Amtsstunden bei der Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg einlangen.

Die Amtsstunden der Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg sind:

Montag bis Donnerstag von 7.00 Uhr bis 15.00 Uhr und Freitag von 7.00 Uhr bis 12.30 Uhr.

Der Ausführung der Anlage würde stattgegeben bzw. die Feststellung der Übereinstimmung der Anlage mit der erteilten Bewilligung würde ausgesprochen werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Parteien haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die anderen Parteien sowie die sonstigen Beteiligten werden durch Anschlag in der Gemeinde geladen.

Die Parteien und Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die für das Verfahren eingereichten Pläne und sonstigen Behelfe liegen bis zum Tage vor der örtlichen Erhebung bei der Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg, I. Stock, Zimmer Nr. 3, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Die Bezirkshauptfrau i.V.

Mag. Beate Pichler-Paul
(elektronisch gefertigt)